

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

1KOMMA5° GmbH

Marktrolle:

Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Fehlender Umfang der Festlegung: Netzservicequalität	Netzservicequalität & "Digitaler Netzzugang"	Wir begrüßen, dass der Festlegungsentwurf in Tenorziffer 1 die Versorgungsqualität künftig systematisch über Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit beschreiben und bewerten will. In den Erläuterungen zu Tenorziffer 1 wird zugleich deutlich, dass die Regulierung damit vor allem dort „griffig“ wird, wo ein physischer Output gut messbar ist (z. B. Zuverlässigkeit oder die Herstellung/der Zubau von Netzan Anschlüssen) – während der digitale/IT-seitige Netzananschluss als End-to-End-Prozess (Marktfähigmachung, Daten-/Marktkommunikation, Prozessdurchlauf) nicht in gleicher Schärfe im Fokus steht. Denn Tenorziffer 1 und die Erläuterungen teilen die Versorgungsqualität zwar in Netzzuverlässigkeit, Netzleistungsfähigkeit und Netzservicequalität auf, stellen aber klar, dass die Netzservicequalität „auch weiterhin“ nicht als Bestandteil berücksichtigt wird (u. a. wegen Datenlage/Abgrenzbarkeit/geringerer Hebelwirkung). Damit besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass gerade die heute zentralen Qualitätseingpässe nach dem physischen Anschluss – nämlich die digitale Prozesskette – regulatorisch untergewichtet bleiben, obwohl sie für Marktintegration und Systemdienlichkeit zunehmend entscheidend ist.
2	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Fehlender Umfang der Festlegung: Netzauslastung	Index für Netzauslastung	Der im Konsultationsdokument angelegte Fokus auf Netzleistungsfähigkeit bietet aus unserer Sicht einen geeigneten Anknüpfungspunkt, um neben „Anschluss-/Ausbauleistung“ auch die tatsächliche Nutzung der bestehenden Netzkapazität als Qualitätsaspekt abzubilden. Denn ob Netze „richtig“ dimensioniert und effizient betrieben werden, zeigt sich nicht nur daran, wie viel neu angeschlossen werden kann, sondern auch daran, wie gut Lastspitzen gemanagt und bestehende Betriebsmittel ausgelastet werden, bevor (oder parallel dazu) ausgebaut wird. Ein transparenter, standardisierter Netzauslastungs-Indikator kann diese Dimension sichtbar machen und – perspektivisch – wie andere Qualitätskomponenten auch monetarisiert werden. Ein kurzer Blick nach Schweden zeigt, dass genau dieser Ansatz regulatorisch praktikabel ist: Dort hat die Swedish Energy Markets Inspectorate (EI) einen „Load-Flow“-Anreiz eingeführt, der Netzbetreiber finanziell dazu motiviert, Spitzenflüsse zum vorgelagerten Netz zu reduzieren (weil Investitionen vor allem durch Spitzenleistung getrieben werden) – und diesen Indikator schrittweise von Monitoring über Reward-only hin zu Reward/Penalty weiterentwickelt. Übertragen auf die hiesige Qualitätsregulierung spricht das dafür, die Netzauslastung/Peak-Management-Fähigkeit als eigenständige, outcome-orientierte Komponente der Netzleistungsfähigkeit zu verankern und die Monetarisierung daran zu knüpfen, ob Netzbetreiber ihre Netze nachweisbar effizient nutzen, statt Überdimensionierung bzw. vermeidbare Spitzenlasten zu „belohnen“.
3	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Fehlender Umfang der Festlegung	Beispiele für die Digitale Netzzugang, in Anlehnung an Kommentar Nr 1	Beispiele für den digitalen Netzananschluss sind aus unserer Sicht insbesondere die fristgerechte, vollständige und korrekte Umsetzung zentraler MaKO-Prozesse – also der IT-, Daten- und Marktkommunikationsschritte, die eine Anlage nicht nur technisch, sondern auch administrativ und marktfähig machen. Dazu zählen zum Beispiel: - die Anmeldung und Bestätigung der Direktvermarktung einschließlich der dafür erforderlichen Marktkommunikation, sodass die Vermarktung ohne Verzögerungen starten kann, - die Umstellung der Bilanzierung nach Einbau eines intelligenten Messsystems von Standardlastprofil/SLP auf 15-Minuten-Werte (Viertelstundenwerte), damit Flexibilität (insbesondere Speicher) tatsächlich nutzbar wird, - die verlässliche Abwicklung weiterer End-to-End-Prozessketten (MaKO-Prozesse) entlang des Lebenszyklus von Anschluss, Inbetriebnahme und Markttrollenprozessen – jeweils mit dem Anspruch, dass Prozesse fristgerecht, vollständig und fehlerfrei umgesetzt werden. In der Konsultation zur Datenerhebung 2025 mit Konsultationsfrist vom 23.Januar haben wir hierzu bereits konkrete Vorschläge eingereicht.
4	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Rn 398	Monetarisierung & Adäquates Maß an Digitalisierung	Die Aussage, „die Digitalisierungsindizes dienen zunächst nicht einer Bewertung mit anschließender Monetarisierung, da über das Maß der Notwendigkeit der Digitalisierung noch zu wenig bekannt ist“, überzeugt aus Netznutzersicht nicht. Erstens ist das Ausmaß bestehender Digitalisierungsmängel nicht nur „noch zu wenig bekannt“, sondern wurde nach unserem Verständnis bereits im Workshop im Sommer von Netznutzern deutlich adressiert. Dabei beziehen wir uns auf Prozesse, die am ehesten dem Bereich „Kundenmanagement“ zugeordnet werden können. Diese konkret benannten Defizite (insbesondere in der digitalen End-to-End-Prozesskette des IT-seitigen Netzan schlusses und der Marktkommunikation) werden durch die vorgesehene Behandlung der Digitalisierungsindizes als rein „deskriptiv“ nicht in den notwendigen regulatorischen Handlungsdruck übersetzt. Zweitens ist ein „adäquates Maß“ an Digitalisierung keineswegs unbestimmbar: Es muss mindestens die verlässliche Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Mindestvorgaben einschließen. Dazu gehört insbesondere die fristgerechte, vollständige und korrekte Abwicklung der Marktkommunikationsprozesse nach den einschlägigen Rahmenverträgen und Prozessvorgaben (u. a. GPKE, WiM, MPES) – also genau jene digital gestützten Makro-Prozesse, ohne die Netznutzer weder Marktzugang (z. B. Direktvermarktung) noch den flexiblen Betrieb (z. B. Umstellung auf 15-Minuten-Werte nach iMSys statt Standardlastprofil) praktisch realisieren können. Wenn die Digitalisierungsindizes ohne Bewertungs- und Anreizwirkung bleiben, entsteht das Risiko, dass systematische Nichteinhaltungen (Fristen, Prozessschritte, Datenqualität) nicht konsequent adressiert werden. Gerade weil diese Pflichten und Fristen klar sind, sollte auch klar sein: Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern das Mittel, um diese Mindestanforderungen zuverlässig zu erfüllen – und bei Nichteinhaltung muss eine spürbare Pönalisierung vorgesehen werden.
5	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Rn 404	Datensparsamkeit	„Die Beschlusskammer wird sich bei der Erhebung der Daten vom Prinzip der Datensparsamkeit, der Vermeidung unnötigen Aufwands und der Möglichkeit zu Automatisierung leiten lassen. “ Datensparsamkeit: Die Leitlinie „Datensparsamkeit“ darf nicht so verstanden werden, dass möglichst wenig erhoben wird – denn genau das verhindert in der Praxis häufig die notwendige Digitalisierung: Wenn zentrale Prozessstände und Ereignisse nicht standardisiert und maschinenlesbar verfügbar sind, bleibt die Abwicklung manuell (E-Mails, Nachweise, Rückfragen, Korrekturschleifen). Das senkt den Aufwand bei Netzbetreibern/Behörden nicht nachhaltig, sondern erhöht ihn – und verlagert ihn zusätzlich millionenfach auf Netznutzer und Marktpartner. Je stärker Datensparsamkeit als „Datenvermeidung“ praktiziert wird, desto schlechter gelingt Automatisierung und desto höher wird die Bürokratie; Datensparsamkeit sollte daher als „wenige, aber ausreichend strukturierte Daten für Automatisierung“ operationalisiert werden, gerade für den digitalen Netzananschluss.
6	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Rn 404	Nachsteuerung der Datenerhebung	„Die Beschlusskammer wird daher die zur Bildung der Digitalisierungsindizes notwendigen Daten per Festlegung bestimmen und kann daher jederzeit nachsteuern.“ Die Aussage zur „jederzeitigen Nachsteuerung“ ist aus unserer Sicht klärungsbedürftig: Unklar bleibt, wie eine Änderung der Datenerhebung zugleich ohne Anpassung der Methodenfestlegung möglich sein soll. Wenn zusätzliche Datenpunkte/Indikatoren in den Digitalisierungsindex aufgenommen werden, ändert sich faktisch die Indexlogik und damit die Methode. Bitte konkretisieren, ob Nachsteuerungen immer im Gleichklang mit einer Änderung der Methodenfestlegung erfolgen (inkl. Verfahren/Transparenz) oder wie Datenerhebung und Methodik sauber getrennt werden sollen.
7	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Rn 407	Fehlerhafte Daten	Wenn die Digitalisierungsindizes perspektivisch monetarisiert werden sollen, ist es folgerichtig, fehlende oder grob fehlerhafte Angaben mit einer klaren Konsequenz zu versehen – etwa durch Bewertung mit der schlechtesten Kategorie. Andernfalls entsteht ein systematisches Problem: Strategisches Nichtausfüllen wird zum attraktiven „Opt-out“ aus nachteiligen Fragen und untergräbt Vergleichbarkeit, Datenqualität und damit die Legitimität einer monetären Anreizwirkung. Eine konsequente Pönalisierung stellt sicher, dass vollständige, korrekte Datenübermittlung die robuste Grundlage der Monetarisierung ist.

8	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Rn 417	Dimension Kundenmanagement	Der digitale/IT-seitige Netzanschluss als End-to-End-Prozess (Marktfähigmachung, Daten- und Marktkommunikation, Durchlaufzeiten und Fehlerfreiheit entlang der Prozesskette) ist in der Dimension „Kundenmanagement“ bislang nicht abgebildet. Damit bleiben gerade jene qualitätsprägenden Schritte unberücksichtigt, die nach Herstellung des physischen Anschlusses die tatsächliche Betriebs- und Marktfähigkeit erst herstellen. Dazu zählen insbesondere: - Anmeldung und Bestätigung der Direktvermarktung einschließlich der erforderlichen Marktkommunikation, sodass die Vermarktung ohne Verzögerungen starten kann, - Umstellung der Bilanzierung nach Einbau eines intelligenten Messsystems vom Standardlastprofil (SLP) auf 15-Minuten-Werte (Viertelstundenwerte), damit Flexibilität – insbesondere Speicher – tatsächlich nutzbar wird. Diese Beispiele wurden von uns in der Konsultation zur Datenerhebung 2025 vorgeschlagen, um den digitalen Netzanschluss als Leistungsdimension im Kundenmanagement mess- und anreizfähig zu machen.
9	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Nur Strom	Rn 43	Monetarisierung	"Da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kunden allerdings schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um die Netzservicequalität zu fördern, sei das Setzen zusätzlicher Anreize nicht notwendig. In Betracht komme jedoch die Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die (verpflichtende) Veröffentlichung entsprechender Daten." Wie in Kommentar 4 erläutert, widersprechen wir dieser Auffassung fundamental. Gesetzliche Pflichten haben keine Wirkung, wenn sie nicht durchgesetzt werden. Genau dies kann und sollte die BNetzA durch die hier vorliegende Festlegung tun.